

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 12. Juni 1987

**zur Genehmigung eines Nachtrags zu dem Programm betreffend die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Italien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates**

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(87/320/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates  
vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme  
zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungs-  
bedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für  
Erzeugnisse der Fischerei<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 560/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Regierung hat am 19. Dezember 1986  
einen Nachtrag zu dem durch die Entscheidung  
83/602/EWG der Kommission<sup>(3)</sup> genehmigten  
Programm betreffend die Vermarktung landwirtschaft-  
licher Erzeugnisse in Italien übermittelt.Der Nachtrag stellt die Fortsetzung des genannten  
Programms zur Ergänzung der von der Kommission  
genehmigten spezifischen Programme für den Bereich  
Vermarktung dieser verschiedenen Erzeugnisse dar; er  
betrifft insbesondere die Vermarktungszentren  
einschließlich Lagerung, Kühlung, Verpackung, Verla-  
dung und Entladung der Erzeugnisse mit dem Ziel, die  
Vermarktungsfunktion der landwirtschaftlichen Handels-  
beteiligten zu stärken und an die Markterfordernisse anzu-  
passen, sowie die Bildung von Informationsnetzen zur  
Verbesserung und Rationalisierung der Kenntnisse betref-  
fend die Waren und die Geschäfte im Rahmen dieser  
Vermarktung. Er stellt daher ein Programm im Sinne von  
Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.Die Genehmigung dieses Programms berührt nicht die  
Entscheidungen, die gemäß Artikel 14 der Verordnung  
(EWG) Nr. 355/77 über die gemeinschaftliche Finanzie-  
rung von Vorhaben des genannten Bereichs getroffenwerden, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung, ob  
die vorgesehenen Vorhaben in den Anwendungsbereich  
des Artikels 6 der Verordnung fallen.Der betreffende Nachtrag sowie die genehmigten spezifi-  
schen Programme für die verschiedenen Erzeugnisse  
enthalten in ausreichender Weise die in Artikel 3 der  
Verordnung (EWG) Nr. 355/77 aufgeführten Angaben, die  
zeigen, daß die in Artikel 1 der Verordnung genannten  
Ziele für den betreffenden Bereich erreicht werden  
können. Die geplante Frist für die Durchführung des  
Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1  
Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeitraum.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-  
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der von der italienischen Regierung am 19. Dezember  
1986 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermit-  
telte Nachtrag zu dem Programm betreffend die Vermark-  
tung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik  
gerichtet.

Brüssel, den 12. Juni 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 27. 2. 1987, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 9. 12. 1983, S. 56.